

Ausfertigung

Nichtöffentliche Sitzung des 3. Senats
des Oberverwaltungsgerichts Berlin

Berlin, den 18. Juli 1995

OVG 3 B 22.93

Gegenwärtig:
Richterin
am Oberverwaltungsgericht
B e c k

Beginn: 11.20 Uhr
Ende: 13.00 Uhr

Angestellte
B a l z e r
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Partei des Demokratischen Sozialismus - PDS -, gesetzlich vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorsitzenden

Prof. Dr. Lothar Bisky,
Kleine Alexanderstr. 28, 10178 Berlin,
Klägerin und Berufungsbeklagte,

2. des Organisationseigenen Betriebes
Fundament - OEB Fundament -, vertreten durch den Geschäftsführer Ralf-Jürgen Hofmann,

Kleine Alexanderstr. 28, 10178 Berlin,
Klägers und Berufungsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte zu 1. und 2.:
Rechtsanwälte Johannes Eisenberg
und Dr. Stefan König,

Görlitzer Str. 74, 10997 Berlin,

g e g e n

die Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben - BVS -, Direktorat Sonder- und Bundesfinanzvermögen,

Hans-Beimler-Str. 70-72, 10100 Berlin,
Beklagte, Berufungsklägerin und Berufungsbeklagte,

Beigeladene und Berufungsklägerin:

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des
Vermögens der Parteien und Massenorganisationen der DDR - UKPV -,
Mauerstr. 34-38, 10117 Berlin,

erscheinen im heutigen Termin zur Protokollierung eines Vergleichs nach Aufruf der Sache:

Für die Klägerin zu 1): Rechtsanwalt Eisenberg (Prozeßvollmacht Bd. I, Bl. 12 der Akten);

für den Kläger zu 2): Herr Hofmann und Rechtsanwalt Eisenberg (Prozeßvollmacht Bd. I,
Bl. 12 der Akten);

für die Beklagte: der Leiter des Direktorats Sonder- und Bundesfinanzvermögen
Dr. Dierdorf mit Prozeßvollmacht vom 28. April 1993 und Herr Stephan mit Prozeßvollmacht
vom 17. Juli 1995; die Vollmachten werden zur Akte genommen;

für die Beigeladene: Herr Dr. Bentmann unter Berufung auf die bei Gericht hinterlegte Voll-
macht.

Ferner erscheinen:

1) für die Föderative Verlags-, Consulting- und Handelsgesellschaft mbH - FEVAC - Nieder-
lassung Berlin, Weydingerstraße 14-16, 10178 Berlin, vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Hans-Joachim Windecker: Herr Dr. Dietmar Bartsch, geschäftsansässig 10178 Berlin,
Kleine Alexanderstraße 28, mit Vollmacht vom 23. Juni 1995, die zur Akte genommen wird.
Er legt eine beglaubigte Fotokopie des Handelsregisterauszugs des Amtsgerichts Itzehoe,
Handesregister-Nr. 1148, vor, die nach Einsichtnahme zurückgereicht wird;

2) für die VULKAN Gesellschaft für Grundbesitz mbH, Weydingerstraße 14-16, 10178 Ber-
lin, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Ralf-Jürgen Hofmann: deren Geschäftsfüh-
rer Herr Hofmann unter Vorlage einer Kopie des Handesregisterauszugs des Amtsgerichts
Charlottenburg Nr. 42450, die zur Akte genommen wird.

Die Sache wird von den Beteiligten noch einmal erörtert.

Die Sitzung wird von 11.50 Uhr bis 11.55 Uhr unterbrochen.

Das Gericht weist die Erschienen vorsorglich darauf hin, daß es keine Einsicht in die Grundbücher der in § 2 Nr. 1-4 des Vergleichs bezeichneten Grundstücke genommen hat.

Unbeschadet ihrer unterschiedlichen Rechtsauffassungen schließen die Beteiligten sowie die Vulkan GmbH und die FEVAC GmbH - Vergleichsparteien - folgenden

Vergleich:

§ 1

Gegenstand des Vergleichs

(1) Gegenstand dieses Vergleichs ist das am 7. Oktober 1989 vorhandene oder seither an die Stelle dieses Vermögens getretene Vermögen der PDS (Altvermögen). Dieses umfaßt insbesondere bewegliche und unbewegliche Sachen, Forderungen und sonstige Rechte, wie Grundpfandrechte, Gesellschaftsanteile, Rechte aus Treuhandschaften und gewerbliche Rechte.

(2) Die Regelungen des Vertrages vom 14. Mai 1992 (Verzicht der PDS auf ihr Auslandsvermögen) bleiben von diesem Vergleich unberührt.

§ 2

Wiederzurverfügungstellung von Vermögenswerten

Der PDS werden folgende Vermögensgegenstände wieder zur Verfügung gestellt und unterliegen damit nicht mehr der treuhänderischen Verwaltung:

1. Grundstück und Gebäude Kleine Alexanderstraße 28/Weydingerstraße 14-16/
Bartelstraße 1-5 (Karl-Liebnecht-Haus) in 10178 Berlin (eingetragen im Grundbuch von
Berlin-Mitte, LGB-Nr. 2074, Kartenblatt 42019, Flurstück 2347; eingetragener Eigentü-
mer: OEB Fundament)
2. Grundstück und Gebäude Schmückerstraße 20 in 98716 Elgersburg (eingetragen im
Grundbuch von Elgersburg, Blatt 7, Gemarkung Elgersburg, Flur 14, Flurstück 1474;
eingetragener Eigentümer: OEB Fundament)
3. Eine noch zu vermessende Teilfläche des Grundstücks Eislebener Straße 1 in 99086
Erfurt (Komplex Hotel Germania) (Grundbuch von Ilversgehofen, Blatt 41378, Gemar-
kung Ilversgehofen, Flur 7, Flurstücke 44/50 und 44/49; eingetragener Eigentümer: OEB
Fundament) gemäß beiliegendem Lageplan (Anlage 1).

Hinsichtlich dieser Liegenschaft macht die Bundesrepublik Deutschland einen Restituti-
onsanspruch gemäß Art. 21 Abs. 3 letzter Halbsatz Einigungsvertrag in Verbindung mit
dem Vermögenszuordnungsgesetz geltend, da es sich um ehemaliges Reichsvermögen
handelt. Die Bundesrepublik Deutschland hat die BVS mit Schreiben vom 5. Februar
1992 mit der Verwaltung und Verwertung des ehemaligen Reichsvermögens, das nach
Art. 21 Abs. 3 Einigungsvertrag Bundesvermögen geworden ist, beauftragt. Die BVS
verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, dafür einzustehen, daß die Bundesrepublik
Deutschland hinsichtlich der oben genannten Teilfläche des Grundstücks den genannten
Restitutionsanspruch nicht weiterverfolgt und ihn auf die von dieser Vereinbarung nicht
betroffene Restfläche der Liegenschaft beschränkt.

Die BVS verpflichtet sich außerdem, die rechtlichen Voraussetzungen für die notwendige
Zufahrt zu dieser Teilfläche zu schaffen, bis bauliche Veränderungen eine eigene Zu-
fahrt gestatten.

Auf dieser Teilfläche befindet sich ein Trafohäuschen, von dem aus die Stromversorgung
des gesamten Grundstückes und eines Nachbargrundstückes erfolgt. Die PDS ist damit
einverstanden, daß das Trafohäuschen von dem Eigentümer der Restfläche in jeglicher
für die Stromversorgung notwendigen Weise uneingeschränkt benutzt und unterhalten
wird. Sie verpflichtet sich hiermit, die Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbar-
keit zu bewilligen.

4. Grundstück und Gebäude „Haus am Dämeritzsee“, Lindenstraße 49 in 12589 Berlin (eingetragen im Grundbuch von Berlin-Köpenick, Grundbuchblatt 6151 und 6405, Gemarkung Hessenwinkel, Flur 9, Flurstücke 71 und 72; eingetragener Eigentümer: VOB Zentrag).

Die PDS wird sich für die Erhaltung der mit der Immobilie verbundenen Arbeitsplätze einsetzen.

5. Die in der Anlage 2 aufgeführten Wertgegenstände.

§ 3

Kunstgegenstände; Geschäftsstellenausstattung

(1) Die treuhänderische Verwaltung der in Anlage 3 aufgeführten Kunstgegenstände wird aufgehoben. Die PDS verpflichtet sich, diese Kunstgegenstände auf Anforderung von öffentlichen Museen und anderen öffentlichen kulturellen Einrichtungen unentgeltlich für Ausstellungs- und Forschungszwecke zu verleihen und im Falle einer Veräußerung diese Verpflichtung auf den jeweiligen Erwerber zu übertragen.

(2) Die treuhänderische Verwaltung über die Geschäftsstellenausstattung der PDS, wie sie im Buchwerk der PDS zum 31. Dezember 1994 ausgewiesen ist, wird aufgehoben.

§ 4

Geschäftsanteile an der Neues Deutschland Druckerei und Verlag GmbH

(1) Die Deutsche Verlags- und Druckereikontor GmbH (DVVK GmbH), deren Vermögen unter treuhänderischer Verwaltung der BVS steht, ist an der Neues Deutschland Druckerei

und Verlag GmbH (ND GmbH) mit einem Geschäftsanteil von 250 000 DM (in Worten: zweihundertfünfzigtausend Deutsche Mark) beteiligt. Das Stammkapital der ND GmbH beträgt 500 000 DM; es ist voll eingezahlt.

(2) Die BVS verzichtet hiermit in ihrer Eigenschaft als treuhänderische Verwalterin des Vermögens der DVDK GmbH auf eventuelle Gewinnbezugsrechte (§ 29 Abs. 1 GmbHG) für die Zeit am 29. Oktober 1991. Für den Fall etwaiger Pflichtverstöße des Geschäftsführers seit dem 29. Oktober 1991 erklärt die BVS als treuhänderische Verwalterin des Anteils der DVDK GmbH, daß sie hieraus keine Ansprüche erheben wird. Die BVS bevollmächtigt die FEVAC GmbH zur Abgabe aller diesbezüglichen gesellschaftsrechtlichen Erklärungen; die FEVAC GmbH stellt die BVS insoweit von jeglichen hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter frei. Die BVS tritt hiermit als treuhänderische Verwalterin gemäß § 20 b PartG-DDR des Vermögens der DVDK GmbH unter Ausschluß jeder Gewährleistung den vorgenannten Geschäftsanteil an die FEVAC GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Hans-Joachim Windecker, dieser vertreten aufgrund Vollmachtsurkunde vom 23. Juni 1995 durch Herrn Dr. Dietmar Bartsch, ab. Die FEVAC GmbH nimmt diese Abtretung an.

(3) BVS und PDS erteilen hiermit unter Verzicht auf Form und Fristen als treuhänderische Verwalterin bzw. Gesellschafterin der ND GmbH die nach § 10 des Gesellschaftsvertrages der ND GmbH für die Übertragung erforderliche Zustimmung. Die BVS genehmigt für die PDS diese Zustimmungserklärung.

(4) Die Vergleichsparteien sind sich darüber einig, daß der Beschluß der UKPV vom 22. Oktober 1991 und der Verwaltungsakt der Treuhandanstalt vom 29. Oktober 1991 über die Freigabe der ND GmbH auch den OEB Verlag Neues Deutschland i.L. (OEB ND) erfaßt.

(5) Die BVS verzichtet auf die weitere Geltendmachung ihrer Forderung von 15,5 Mio DM gegen die ND GmbH unter der Bedingung, daß die ND GmbH auf die Geltendmachung sämtlicher, auch titulierter Forderungen gegen die BVS oder die von ihr treuhänderisch verwalteten Unternehmen verzichtet, von ihr wegen dieser Forderungen erhobene Klagen

und schließlich alle von ihr sonst noch gegen BVS und UKPV erhobenen Klagen und Anträge zurücknimmt. Die BVS wird ihrerseits bei Eintritt der in Satz 1 genannten Bedingung ihre beim Landgericht Berlin - 9 O. 191/93 - erhobene Teilklage über 2 Mio DM zurücknehmen.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend für etwaige wechselseitige Forderungen von BVS und OEB ND.

§ 5

Freistellung von Sozialplankosten

(1) BVS und UKPV stellen entsprechend der bisherigen Beschlußlage der UKPV noch einmal ausdrücklich fest, daß keinerlei Geldvermögen der PDS nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes erworben wurde. Eine Wiederzurverfügungstellung von Geldvermögen nach Buchstabe d Satz 4 der Maßgaberegulung ist daher nach Auffassung von BVS und UKPV ausgeschlossen.

(2) Die PDS ist am 1. Januar 1994 eine bis zum 31. Dezember 1994 befristete freiwillige Verpflichtung zu Zusatzleistungen zu den Sozialplänen I und II der PDS vom 26./29. November 1991 eingegangen. Entsprechende Leistungen werden daher nicht mehr geschuldet. Darüber hinaus wird die gemäß dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 10. Dezember 1992 (Az. 8 AZR 20/92) für eine Freigabe entsprechender Sozialplanmittel aus dem Altvermögen erforderliche Zustimmung seitens der BVS nicht erteilt.

(3) Für den Fall, daß trotz der in den Absätzen 1 und 2 genannten Umstände ehemalige Mitarbeiter der SED/PDS Ansprüche gegen die PDS unmittelbar aus dieser Verpflichtung geltend machen, wird die BVS die PDS wegen dieser Sozialplanansprüche bis zu einem Betrag von insgesamt DM 1 Mio (eine Million Deutsche Mark) freistellen.

(4) Voraussetzung für Zahlungen aus dieser Freistellung ist, daß die Ansprüche der ehemaligen Mitarbeiter der SED/PDS durch rechtskräftige letztinstanzliche streitige Gerichtsentscheidungen gegen die PDS festgestellt werden. Die PDS wird die BVS über jede Rechtsstreitigkeit und ihr diesbezügliches Vorgehen unverzüglich informieren und ihr den Streit verkünden. Die Führung der jeweiligen Rechtsstreitigkeiten ist Sache der PDS. Sollten hierbei Maßnahmen notwendig werden, die zur Entstehung von Kosten führen, wird die PDS solche Maßnahmen jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der BVS ergreifen.

(5) Die Verpflichtung zur Freistellung entfällt, wenn der Anspruch aufgrund eines Anerkennnisses oder eines Versäumnisurteils entsteht.

(6) Weitere Zahlungen oder die Zustimmung zu weiteren Auszahlungen aus Altvermögen wegen der von der PDS zu leistenden Sozialplanleistungen sind mit dieser Regelung endgültig ausgeschlossen.

§ 6

Gegenseitiger Forderungsverzicht

(1) BVS und UKPV sind der Auffassung, daß entsprechend den von der UKPV beschlossenen Grundsätzen zur Entflechtung Ansprüche gegen die PDS wegen der Verwendung von Altvermögen nach dem 7. Oktober 1989 bestehen. Sie werden jedoch gegen die PDS keine Regreßansprüche wegen des endgültigen Abflusses von Altvermögenswerten geltend machen, der bis zur Anordnung der Trennung von Alt- und Neuvermögen am 31. August 1991 für bestimmte im Buchwerk der Partei dargestellte und durch Belege bewiesene Zwecke erfolgt ist. Der Verzicht erstreckt sich nicht auf solches Altvermögen, auf das die PDS unmittelbar oder mittelbar noch eine Zugriffsmöglichkeit hat; insoweit gilt § 8 dieses Vergleichs. Die BVS wird die von ihr nach dem 31. August 1991 ausdrücklich freigegebenen und ausbezahlten Beträge nicht zurückfordern.

(2) Darüber hinaus sind BVS und UKPV der Auffassung, daß der BVS die in der Anlage 4 aufgeführten Forderungen gegen die PDS zustehen. Die PDS ist dagegen der Ansicht, daß ihr Forderungen gegen die BVS zustehen. Beide Seiten bestreiten die Berechtigung der jeweils gegen sie erhobenen Ansprüche oder haben diese Ansprüche mit Gegenforderungen verrechnet.

(3) Unbeschadet dieser unterschiedlichen Auffassungen verzichtet die BVS auf die weitere Geltendmachung der in der Anlage 4 aufgeführten Forderungen. Der BVS sind keine weiteren Forderungen im Zusammenhang mit dem Altvermögen bekannt. Die PDS verzichtet auf alle Forderungen, die bis zum Abschluß dieses Vergleichs noch Gegenstand eines Antrages bei der BVS sind.

(4) Von dem vorstehenden Verzicht (Absätze 1 und 3) bleibt die Regelung des § 13 unberührt.

§ 7

Haus am Köllnischen Park GmbH

Die PDS erklärt sich mit dem Verkauf der Haus am Köllnischen Park GmbH durch die BVS einverstanden. Der Erlös wird für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Einigungsvertrages verwendet. Die BVS wird sich bei dem Verkauf der Haus am Köllnischen Park GmbH für die Erhaltung der vorhandenen Arbeitsplätze einsetzen.

§ 8

Sonstiges Altvermögen

(1) Die PDS verzichtet unwiderruflich auf die Wiederzurverfügungstellung aller Vermögenswerte ihres Altvermögens mit Ausnahme der in den §§ 2, 3 und 4 dieses Vergleichs

genannten Vermögenswerte. Sie erkennt in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte und ausschließliche Verfügungsbefugnis der BVS über sämtliche zum Altvermögen zählenden Vermögenswerte an, gleich, ob es sich um Vermögenswerte sachenrechtlicher, schuldrechtlicher oder gesellschaftsrechtlicher Natur handelt. Die PDS erkennt weiterhin an, daß die BVS ermächtigt ist, sämtliche sich aus diesen Rechten ergebenden Befugnisse wahrzunehmen, insbesondere die Vermögenswerte uneingeschränkt zu belasten, zu veräußern, abzutreten und Gesellschaftsbeschlüsse zu fassen.

(2) Der Ausschluß der Wiederzurverfügungstellung an die PDS läßt etwaige Ansprüche Dritter gegen diese Vermögensmasse und Ansprüche aus dieser Vermögensmasse gegen Dritte unberührt.

(3) Die PDS nimmt hiermit alle bisher von ihr gestellten Anträge auf Freigabe von Altvermögen zurück und verpflichtet sich, auch in Zukunft keine Ansprüche auf Freigabe gegen das treuhänderisch verwaltete Vermögen geltend zu machen.

(4) Forderungen aus Steuern und Abgaben gegen selbständige juristische Personen und selbständige Steuersubjekte werden ausschließlich und unmittelbar von diesen getragen. Soweit Vermögensgegenstände und Unternehmen der PDS nicht wieder zur Verfügung gestellt werden, wird diese von Steuern, Abgaben und sonstigen öffentlichen Lasten dieser Vermögensgegenstände und Unternehmen und von zivilrechtlichen Forderungen, die im Zusammenhang mit diesen Vermögenswerten stehen, freigestellt unter der Voraussetzung, daß die Partei nicht wirtschaftlich Begünstigte der Leistung oder der Nutzung des Vermögensgegenstandes war, aufgrund dessen die Abgaben oder Forderungen entstanden sind. Als wirtschaftliche Begünstigung gilt nicht, wenn die Leistung oder Nutzung des Vermögens nur zum Zwecke der Erhaltung oder der Bewirtschaftung des Vermögens ohne eigenes Interesse der PDS für sich erfolgte. Eine Freistellung von zivilrechtlichen Forderungen Dritter gegen die PDS erfolgt außerdem nur, soweit diese Forderung nicht bereits Gegenstand eines in § 6 Abs. 3 genannten Antrags gewesen oder hinsichtlich ihres Entstehungsgrundes diesem vergleichbar ist.

(5) PDS und BVS, letztere nur auf entsprechende Anfrage der PDS, verpflichten sich gegenseitig, sich über ihnen jeweils bekannte Forderungen im Sinne des Absatzes 4 zu informieren. Soweit die genannten Voraussetzungen erfüllt sind und von der BVS anerkannt werden, wird diese - gegebenenfalls als Bevollmächtigte der PDS - die Ansprüche auf Kosten der BVS abwehren. Die PDS verpflichtet sich, die zur Abwehr durch die BVS erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Die gilt insbesondere auch für die zur Feststellung oder Abwehr von steuerrechtlichen Ansprüchen erforderlichen Mitwirkungshandlungen. Die BVS wird etwaige notwendige Rechtsverfolgungskosten der PDS tragen. Eine Freistellung von beim Abschluß dieses Vergleichs bereits titulierten zivilrechtlichen Forderungen erfolgt weiterhin nur dann, wenn die PDS alles Notwendige zur Abwehr der Ansprüche getan hat.

§ 9

Steuerrechtliche Vereinbarung

(1) BVS und UKPV stimmen mit der Berliner Finanzverwaltung überein, das wirtschaftliche Eigentum am Altvermögen der PDS und die daraus erzielten Einkünfte ab 1991 einem Sondervermögen im Sinne des § 2 Nr. 2 KStG (öffentlich-rechtliches Zweckvermögen), treuhänderisch verwaltet durch die BVS, zuzurechnen. Eine Besteuerung der PDS bezüglich des Altvermögens findet deshalb für die Besteuerungszeiträume ab 1991 nicht statt. Für die Besteuerung 1990 hat sich die Berliner Finanzverwaltung mit der BVS und der UKPV im Tatsächlichen verständigt, um allen Unsicherheiten bei einkommensmindernden und einkommenserhöhenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. Auf der Basis dieser Verständigung im Tatsächlichen ergibt sich unter Anrechnung bereits gezahlter Beträge einschließlich des gepfändeten Betrages von 3 159 769,00 DM noch eine abschließende Steuerzahlung von 5 000 004,00 DM Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer. Berichtigte Steuerbescheide für 1990 ergehen erst nach Wirksamwerden des Vergleichs.

(2) Die PDS stimmt der unter Absatz 1 genannten Verständigung zu, sie verzichtet auf die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln gegen die berichtigten Steuerbescheide 1990 und nimmt sämtliche anhängigen Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel gegen Steuerverwaltungsakte zurück.

(3) Die gegen die PDS entsprechend Absatz 1 für 1990 endgültig festgesetzten Steuern werden aus dem Altvermögen gezahlt.

(4) Für die im Zusammenhang mit der Besteuerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe der PDS im Besteuerungszeitraum 1990 entstandenen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten gilt die allgemeine Kostenregelung des § 16 Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Gesetzliche Rechte und Pflichten der Vergleichsparteien

Die gesetzlichen Rechte und Pflichten von PDS, UKPV und BVS gemäß §§ 20 a und 20 b PartG-DDR mit den Maßgaben der Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III des Einigungsvertrages bleiben von diesem Vergleich unberührt.

§ 11

Mitwirkung der PDS bei der Ermittlung, Sicherstellung und Verwendung von Altvermögen

(1) Die PDS verpflichtet sich, bei der Ermittlung ihres Altvermögens umfassend mitzuwirken. Diese Verpflichtung besteht sowohl hinsichtlich des unmittelbaren Eigentums oder Besitzes der Partei als auch hinsichtlich des durch verbundene Unternehmen und Treuhänder gehaltenen oder vermittelten Vermögens.

(2) Die PDS verpflichtet sich, jeden Vermögenswert ihres Altvermögens, der bisher nicht in die treuhänderische Verwaltung übernommen wurde, unverzüglich, nachdem er ihr bekannt wird, der BVS zur Verfügung zu stellen. Die PDS verpflichtet sich auch, sämtliche ihr bekannten und ihr zukünftig bekanntwerdenden Informationen und Materialien, die das Altvermögen betreffen, unverzüglich an die BVS und die UKPV weiterzuleiten. Dies gilt insbesondere auch für etwaige noch beim OEB Fundament befindliche Grundstücksunterlagen.

(3) Die PDS erklärt, daß sie bereits alle ihr bei Wirksamwerden dieses Vergleichs bekannten Vollmachten und Treuhandverhältnisse im Hinblick auf das Altvermögen der BVS und der UKPV offengelegt hat. Sie wird der BVS und der UKPV alle ihr zukünftig noch bekanntwerdenden Vollmachten und Treuhandverhältnisse zur Kenntnis geben. Die PDS ermächtigt die BVS, sämtliche das Altvermögen der PDS betreffenden Vollmachten zu widerrufen und tritt alle Rechte aus den Treuhandverhältnissen mit sofortiger Wirkung an die BVS ab.

(4) Der PDS sind Informationen im Sinne von Absatz 2 und 3 bekannt bzw. bekannt geworden, wenn sie Mitgliedern ihres Bundesvorstandes und/oder deren unmittelbaren hauptamtlichen Mitarbeitern sowie Mitgliedern ihrer Landesvorstände oder deren Schatzmeistern bzw. vergleichbaren Mitarbeitern in dieser Eigenschaft offiziell oder inoffiziell zur Kenntnis gelangen oder gelangt sind. Sie wird darüber hinaus Ermittlungen der BVS und der UKPV bezüglich der Feststellung solcher Vermögensgegenstände nach besten Kräften, insbesondere durch Vollmachten der PDS für die BVS unterstützen. Die Mitglieder des Bundesvorstandes der PDS versichern, daß sie derzeit keine Kenntnis von Vermögenswerten haben, die sie gegenüber BVS oder UKPV noch nicht offenbart haben.

(5) Die PDS bevollmächtigt hiermit die BVS generell und unwiderruflich, alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen für sie vorzunehmen sowie Erklärungen gegenüber Gerichten, Behörden und sonstigen Dritten für sie abzugeben, die erforderlich oder geeignet sind, um die Gegenstände ihres Altvermögens, die nicht von den §§ 2, 3 und 4 dieses Vergleichs erfaßt sind, in die Verfügungsgewalt der BVS gelangen zu lassen und der BVS die

Verwendung dieser Vermögenswerte entsprechend Buchstabe d Sätze 2 und 3 der Anlage II, Kapitel II, Sachgebiet A, Abschnitt III des Einigungsvertrages zu ermöglichen. Die BVS ist befugt, Untervollmacht zu erteilen. Sie ist ferner von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die BVS trägt die Kosten, die sich aus den in diesem Absatz genannten Maßnahmen ergeben.

§ 12

Vertragsstrafe

Die PDS verpflichtet sich, für jeden Fall der Verletzung ihrer Pflichten aus § 11 an die BVS eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen Betrages des Wertes des Vermögensgegenstandes zu zahlen, der infolge der Pflichtverletzung nicht in die Verfügungsgewalt der BVS gelangt und ihr endgültig verlorengeht. Dieser Betrag verringert sich auf das Zweifache des Wertes, wenn der Vermögensgegenstand trotz der Pflichtverletzung der PDS in die Verfügungsgewalt der BVS gelangt. Über Grund und Höhe einer Vertragsstrafe entscheidet die BVS im Einvernehmen mit der UKPV durch Verwaltungsakt.

§ 13

Stichprobenprüfung der Kassen der Basisorganisationen der PDS

(1) Die stichprobenweise Überprüfung der Kassenbestände der Basisorganisationen der PDS zum Stichtag 31. August 1991 durch die UKPV wird fortgesetzt. Die PDS wird der UKPV diese Prüfung durch unverzügliche Vorlage der für sie erforderlichen Unterlagen ermöglichen.

(2) Sollte sich bei der Prüfung im Einzelfall ein Betrag ergeben, der DM 1 000 ,-- je Basisorganisation übersteigt, so wird dieser Betrag in voller Höhe von der PDS an die BVS abgeführt.

(3) Die Stichprobenprüfung wird beendet, sobald die Prüfungsergebnisse von 300 repräsentativen Basisorganisationen vorliegen.

§ 14

Herausgabe von Kunstgegenständen

Die PDS übergibt der BVS innerhalb eines Monats nach Wirksamwerden dieses Vergleichs die in der Anlage 5 aufgeführten Kunstgegenstände zur Weiterleitung an die von den Ländern Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und den Freistaaten Thüringen und Sachsen benannten Einrichtungen.

§ 15

Weitere Prüfung des Altvermögens

(1) Die PDS wird ihren gemäß § 23 ParteiG bei der Präsidentin des Deutschen Bundestages einzureichenden Rechenschaftsbericht für das Rechnungsjahr 1994 auch der UKPV vorlegen.

(2) Die UKPV wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen, auf der Grundlage der Bücher der PDS einen Status des Gesamtvermögens der PDS zum 31. Dezember 1992 (Stichtag) zu erstellen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Entwicklung des Vermögens einschließlich der Einnahmen und Ausgaben seit dem 31. August 1991 mit dem Ziel

festzustellen, ob Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die PDS über Altvermögen einschließlich Früchten hieraus verfügt, die nicht im Status enthalten sind. Darüber hinaus ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft berechtigt, folgende Einnahmen-/Ausgaben - und Vermögenspositionen in den Jahren 1993 und 1994 beim Bundesvorstand und drei auszuwählenden Landesvorständen zu prüfen:

sonstige Vermögensgegenstände, Finanzanlagen, Geldbestände, Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, sonstige Verbindlichkeiten, Spenden, Einnahmen aus Vermögen, sonstige Einnahmen.

Die PDS erklärt sich bereit, alle Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen und alle Auskünfte unverzüglich zu erteilen, die die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für erforderlich hält. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wird die Prüfung in einem Zeitraum von maximal 4 Monaten ab Übergabe des Rechenschaftsberichts 1994 vornehmen.

§ 16

Beendigung aller Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren

(1) Die Vergleichsparteien werden die zur Beendigung aller Rechtsstreitigkeiten und Verwaltungsverfahren, die sich auf Vermögen beziehen, das Gegenstand dieser Vereinbarung ist, notwendigen einseitigen Erklärungen abgeben.

(2) Für die gemäß Absatz 1 in erster Instanz beendeten Gerichtsverfahren tragen die PDS einerseits und die BVS andererseits die anfallenden Gerichtskosten je zur Hälfte. Für die weiteren gerichtlichen Verfahren gelten hinsichtlich der Gerichtskosten die gerichtlichen Kostenentscheidungen. Im übrigen trägt jede Vergleichspartei ihre außergerichtlichen Kosten und ihre Auslagen in den zu beendenden Verwaltungsverfahren selbst.

(3) Die PDS nimmt hiermit sämtliche von ihr beim Bundesamt, den Landesämtern und den Ämtern zur Regelung offener Vermögensfragen gestellten Anmeldungen und Anträge auf

Rückübertragung von Vermögensgegenständen zurück und ermächtigt die BVS, diese Erklärung den genannten Ämtern zu übermitteln. Sie verpflichtet sich, auch in Zukunft keine neuen Anträge zu stellen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend auch für etwaige Widersprüche der PDS in Restitutionsverfahren Dritter.

§ 17

Kosten dieses Verfahrens; sonstige Vergleichskosten

(1) Die BVS trägt die Kosten dieses Verfahrens mit Ausnahme der durch den Vergleichsschluß entstehenden Gerichtskosten, welche die BVS zu 9/10 und die PDS zu 1/10 tragen. Ihre außergerichtlichen Vergleichskosten trägt jede Vergleichspartei selbst.

(2) Die Kosten der Umsetzung dieses Vergleichs trägt die BVS mit Ausnahme der Kosten derjenigen Maßnahmen, aus denen die PDS einen rechtlichen oder wirtschaftlichen Vorteil zieht. Diese Kosten trägt die PDS.

§ 18

Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vergleichs im übrigen nicht. Die Vergleichsparteien verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck sowie dem wirtschaftlichen Ergebnis der zu ersetzenden Bestimmungen soweit wie möglich entspricht; dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken dieses Vergleichs.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vergleichs sind nur wirksam, wenn sie in einer von den jeweils betroffenen Vergleichsparteien unterzeichneten schriftlichen Urkunde enthalten sind.

§ 19

Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin

§ 20

Einvernehmen der UKPV

Die UKPV hat mit Beschluß vom 16. Juni 1995 ihr Einvernehmen zu diesem Vergleich erklärt.

§ 21

Wirksamwerden; allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Dieser Vergleich und alle in ihm enthaltenen Erklärungen werden mit seiner gerichtlichen Beurkundung wirksam.

(2) Die Vergleichsparteien werden alle Handlungen vornehmen und sämtliche Erklärungen abgeben, die erforderlich oder geeignet sind, die in diesem Vergleich getroffenen Regelungen zu verwirklichen.

(3) die Vergleichsparteien werden sich bemühen, etwaige aus diesem Vergleich erwachsende Meinungsverschiedenheiten, Streitpunkte und Auslegungsfragen bei der Lösung von Einzelfällen zunächst einvernehmlich im Geiste dieses Vergleichs zu regeln und den Rechtsweg erst nach dem Scheitern eines solchen Lösungsversuchs zu beschreiten.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Lageplan des Grundstücks Eislebener Straße 1 in Erfurt (§ 2)

Anlage 2: Liste der der PDS wieder zur Verfügung zu stellenden Wertgegenstände (§ 2)

Anlage 3: Liste der Kunstgegenstände, deren treuhänderische Verwaltung aufgehoben wird (§ 3)

Anlage 4: Aufstellung der Forderungen von BVS und UKPV gegen die PDS (§ 6)

Anlage 5: Liste der für die Länder bestimmten Kunstgegenstände (§ 14)

Erklärungen zu Protokoll

I.

Zur Erfüllung der Verpflichtung aus § 2 des vorstehend protokollierten Vergleichs werden folgende Erklärungen abgegeben.

1. Die BVS als treuhänderische Verwalterin gemäß § 20 b PartG-DDR des Vermögens der PDS und des OEB Fundament und die Vulkan GmbH als treuhänderische Verwalterin von Immobilienvermögen der PDS, vertreten durch deren Geschäftsführer Ralf-Jürgen Hofmann, sind sich darüber einig, daß das Eigentum an den in § 2 Nr. 1 bis 3 genannten Grundstücken auf die Vulkan GmbH übergeht. Die Vulkan GmbH beantragt und die BVS als treuhänderische Verwalterin dieser Grundstücke bewilligt, die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch zu vollziehen.

BVS und Vulkan GmbH verpflichten sich, vorstehende Auflassungserklärung in notarieller Form binnen vier Wochen nach Abschluß dieses Vergleichs zu erklären.

Die BVS verpflichtet sich ferner, die Grundstücksverkehrsgenehmigungen gemäß GVO für die Übertragung des Eigentums binnen einer Woche nach Abschluß des Vergleichs zu Händen der Vulkan GmbH auszufertigen und zuzustellen.

2. Die BVS als treuhänderische Verwalterin gemäß § 20 b PartG-DDR des Vermögens der VOB Zentrag und die FEVAC GmbH als treuhänderische Verwalterin von Immobilienvermögen der PDS, vertreten durch deren Geschäftsführer Hans-Joachim Windecker, dieser vertreten aufgrund Vollmacht vom 23. Juni 1995 durch Herrn Dr. Dietmar Bartsch, sind sich darüber einig, daß das Eigentum an dem im § 2 Nr. 4 genannten Grundstück auf die FEVAC GmbH übergeht. Die FEVAC GmbH beantragt und die BVS als treuhänderische Verwalterin des Grundstücks bewilligt, die Umschreibung des Eigentums im Grundbuch zu vollziehen.

BVS und FEVAC GmbH verpflichten sich, vorstehende Auflassungserklärung in notarieller Form binnen vier Wochen nach Abschluß dieses Vergleichs zu erklären.

Die BVS verpflichtet sich ferner, die Grundstücksverkehrsgenehmigung gemäß GVO für die Übertragung des Eigentums binnen einer Woche nach Abschluß des Vergleichs zu Händen der FEVAC GmbH auszufertigen und zuzustellen.

Vor dem Hintergrund dieser Erklärung sind sich die Vergleichsparteien einig, daß Nutzen und Lasten aus den Grundstücken zum 1. August 1995 auf den jeweils benannten zukünftigen Eigentümer übergehen.

II.

Zur Klarstellung der Regelung des § 5 Abs. 4 des vorstehend protokollierten Vergleichs erklären BVS und UKPV, daß die Kosten der gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 des Vergleichs mit der BVS abgestimmten Maßnahmen aus dem Sondervermögen zu erstatten sind.

III.

Die BVS bestätigt nochmals die mit Schreiben vom 16. Juni 1995 gegenüber Herrn Dr. Bartsch abgegebene Erklärung zur Erstattung der rechtskräftig festgesetzten Rechtsanwaltsgebühren für Herrn Rechtsanwalt Eisenberg aus Sondervermögen für den Fall, daß keine unmittelbare Erstattung durch das beklagte Finanzamt erfolgt.

IV.

Abweichend von der Regelung im § 16 Abs. 2 des vorstehend protokollierten Vergleichs erklären BVS und UKPV, daß die außergerichtlichen Kosten und Auslagen in dem Verfahren OVG 3 S 2.95 aus Sondervermögen erstattet werden.

v. u. g.

Die Anlagen Nr. 1-5 des Vergleichs werden als Anlagen zum Protokoll genommen.

Die genannten Anlagen werden den Vergleichsparteien zur Durchsicht vorgelegt und von ihnen nach Durchsicht genehmigt.

Die FEVAC GmbH und die Vulkan GmbH verzichten auf die Übersendung der Anlage 2-5 des Vergleichs.

v. u. g.

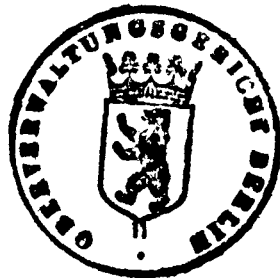
Rechtsanwalt Eisenberg erhält Ablichtung der Vollmacht für Herrn Dr. Bartsch vom
23. Juni 1995.

b. u. v.

Den Beteiligten wird aufgegeben, sich innerhalb von zwei Monaten zum Wert des Streitge-
genstandes und des Vergleichsgegenstandes im einzelnen zu äußern.

Beck

Balzer



Ausgefertigt

Kersten
Justizamteinspektor